

Besondere Bedingungen für Services

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser besonderen Bedingungen für Services („**Servicebedingungen**“) ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen („**Services**“) im Zusammenhang mit der gripware Software für Zwecke des Kunden.
- 1.2 Der genaue Umfang der Services ergibt sich aus dem Vertrag bzw. einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Einzelauftrag. Services können insbesondere umfassen:
- Planungsleistungen, z.B. Unterstützung bei der Erstellung eines Pflichtenhefts für die Programmierung von Anpassungen;
 - Installation der gripware Software auf durch den Kunden bereitgestellter Hardware;
 - Parametrisierung/Konfiguration der gripware Software an die individuellen Vorgaben des Kunden;
 - Programmierung von Anpassungen oder Erweiterungen der gripware Software gemäß den individuellen Vorgaben des Kunden, z.B. Erstellen von Schnittstellen;
 - Installation von Updates und Upgrades der gripware Software;
 - Einführungsunterstützung und Schulungsleistungen
- 1.3 Soweit gripware Computerprogramme, Datenbankwerke oder Datenbanken nach individuellen Anforderungen des Kunden entwickelt, insbesondere gripware Software nach individuellen Anforderungen des Kunden programmiertechnisch anpasst, handelt es sich bei den Services grundsätzlich um Werkleistungen, deren Erbringung sich nach Maßgabe dieser Servicebedingungen, dem Vertrag und im Übrigen nach dem gesetzlichen Werkvertragsrecht in §§ 631 ff. BGB richtet.
- In den übrigen Fällen handelt es sich bei den Services um Dienstleistungen, deren Erbringung sich nach Maßgabe dieser Servicebedingungen, dem Vertrag und im Übrigen nach dem gesetzlichen Dienstvertragsrecht in §§ 611 ff. BGB richtet.
- Sind in einem Vertrag oder Einzelauftrag beschriebene Leistungen nicht eindeutig als Werkleistungen zu qualifizieren, gelten diese solange als Dienstleistungen, bis eine andere gemeinsame oder gerichtliche Feststellung getroffen wurde.
- 1.4 Ein Einzelauftrag begründet ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen gripware und dem Kunden und nur für den Gegenstand des Einzelauftrags.
- 1.5 Jede Partei ist für ihre Erfüllungsgehilfen, Dienstleister und Subunternehmer selbst verantwortlich.

2. Allgemeine Vorgaben für die Tätigkeit von gripware

- 2.1 gripware berücksichtigt bei der Durchführung des Einzelauftrags die ggfs. dort vereinbarten Orts- und Zeitvorgaben sowie die fachlichen Vorgaben des Kunden. gripware wird die eigene Tätigkeit im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten so ausrichten, dass bei der Durchführung des Einzelauftrags auf besondere, gripware mitgeteilte betriebliche Belange des Kunden Rücksicht genommen wird. Im Übrigen ist gripware hinsichtlich der Art und Weise, wie ein Einzelauftrag ausgeführt wird, frei, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Personen, des Tätigkeitsorts und der Tätigkeitszeit.
- 2.2 gripware wird nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden eingebunden. Gegenüber den Angestellten und Mitarbeitern der Parteien, einschließlich Angestellten und Mitarbeitern von Subunternehmern sowie gegenüber den von einer der Parteien eingesetzten freiberuflichen Mitarbeitern hat die jeweils andere Partei keine Weisungsbefugnis, und sämtliche disziplinarischen Rechte gegenüber den eingesetzten Personen bleiben bei der Partei, deren Beschäftigter die Person ist. Weisungen werden allein über die dafür zwischen den Parteien bestimmten Ansprechpartner und Kommunikationskanäle erteilt und haben sich strikt auf die Inhalte des Leistungsscheins zu beziehen.
- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Ausführung der Services erforderlichen Mitwirkungshandlungen und Beistelleistungen zu erbringen. Im Vertrag bzw. Einzelauftrag können nähere Festlegungen zu konkreten Mitwirkungspflichten oder Beistellungen definiert werden.
- Erfüllt der Kunde Mitwirkungshandlungen oder Beistelleistungen nicht oder nicht ausreichend oder verspätet und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Schäden, so hat gripware solche Schäden oder daraus resultierende Folgeschäden nicht zu vertreten und vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend um die Dauer der durch die nicht oder nicht ausreichende Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden eingetretenen Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen

Wiederanlaufzeit. Wird aufgrund nicht erbrachter Mitwirkungshandlungen oder Beistelleleistungen des Kunden bei gripware Mehraufwand erforderlich, kann gripware diesen - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - zu den im Einzelvertrag vereinbarten Konditionen abrechnen, im Übrigen nach den allgemein gültigen Konditionen von gripware.

3. Werkvertragliche Leistungen

3.1 Mit Abschluss eines Vertrags bzw. Einzelauftrags zur Ausführung von Anpassungsleistungen an der gripware Software oder zur Entwicklung von individuellen Computerprogrammen, Datenbankwerken und Datenbanken verpflichtet sich gripware zur Erstellung eines entsprechenden Arbeitsergebnisses gemäß den vertraglich vereinbarten Anforderungen des Kunden. gripware ist für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse verantwortlich.

Die nach den technischen Spezifikationen und dem Leistungsschein zu erbringenden programmiertechnischen Softwareentwicklungs- oder Softwareanpassungsleistungen bilden in ihrer Gesamtheit ein „Arbeitsergebnis“ im Sinne dieser Servicebedingungen.

3.2 gripware ist zur Bereitstellung einer Dokumentation der Anpassungen der gripware Software bzw. der entwickelten Software nur in dem Umfang verpflichtet, wie dies zur vertragsgemäßen Nutzung des Arbeitsergebnisses (Ziff. 6) erforderlich ist. Insbesondere ist ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Entwicklerdokumentation geschuldet. Die Erstellung der Dokumentation nach Standards des Kunden ist nur dann geschuldet, sofern ausdrücklich vertraglich vereinbart.

3.3 Der Kunde kann bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abnahme des Arbeitsergebnisses (Ziff. 4.1) jederzeit Änderungen und Ergänzungen der sich aus den jeweiligen technischen Spezifikationen ergebenden Leistungen verlangen, wenn diese für gripware technisch umsetzbar und zumutbar sind. Der Kunde hat das Änderungsverlangen detailliert zu beschreiben. Das Änderungsverlangen bedarf zumindest der Textform. gripware prüft unverzüglich und für den Kunden bis zu einem Prüfungsumfang von maximal zwei (2) Arbeitsstunden unentgeltlich, ob gripware die Umsetzung des Änderungsverlangens anbieten möchte und zu welchen Konditionen. Ist eine aufwendigere Prüfung erforderlich, teilt gripware mit, bis wann gripware ein Änderungsangebot bereitstellen kann.

Das Ergebnis teilt gripware dem Kunden zusammen mit der sich aus der Änderung ergebenden zusätzlichen Vergütung und den zeitlichen Verschiebungen zumindest in Textform mit („**Änderungsangebot**“). Die Höhe der Vergütung für die geänderte Leistung ermittelt sich aus den Kosten für die Leistungsänderung, insbesondere der erforderliche Zeitaufwände für die Leistungsänderung.

3.4 Der Kunde wird das Änderungsangebot gemäß Ziff. 3.3 unverzüglich, jedoch längstens innerhalb einer Frist von einer (1) Woche ab Zugang des Angebots, prüfen und gripware die Entscheidung zumindest in Textform mitteilen. gripware ist verpflichtet, diese Frist aufgrund triftiger Gründe auf Antrag des Kunden angemessen zu verlängern. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot an, wird es Bestandteil des Vertrags. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot nicht an, verbleibt es bei den bisherigen Anforderungen.

3.5 gripware ist berechtigt und verpflichtet, für die Dauer des Änderungsverfahrens, also bis zur Mitteilung des Kunden über die Annahme oder Ablehnung des Änderungsangebotes, die weiteren Arbeiten fortzusetzen, wenn nicht der Kunde die Einstellung der Arbeiten verlangt.

3.6 Die vorstehenden Ziff. 3.3 bis einschließlich 3.5 gelten entsprechend für Anpassungen und Änderungen, die vor Abnahme aufgrund technischer Änderungen der Systemumgebung der Hard- und Software des Kunden (insbesondere einer Änderung der Hardware oder der Systemsoftware der mit dem Arbeitsergebnis zu verwendenden Endgeräte) erforderlich werden. Ist nach Abnahme eine Änderung erforderlich, die weder Gewährleistung noch Gegenstand einer ggfs. vereinbarten Pflege ist, ist ein neuer Einzelauftrag zu vereinbaren.

4. Abnahme

4.1 Bei werkvertraglichen Leistungen wird gripware dem Kunden zum vereinbarten Termin, ansonsten sobald das Arbeitsergebnis abnahmereif ist, das Arbeitsergebnis bereitstellen und den Kunden zur Abnahme auffordern („**Bereitstellung zur Abnahme**“ oder „**BzA**“). Dabei findet das nachfolgend dargestellte Verfahren Anwendung, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben:

- 4.2 Der Kunde führt die Abnahmeprüfung unverzüglich durch, andernfalls kann gripware dem Kunden schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die Abnahme gilt nach Ablauf der so gesetzten Frist als stillschweigend erklärt, falls der Kunde bis dahin keine die Abnahme hindernden Mängel begründet gerügt hat. Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen produktiv nutzt, d.h. nicht lediglich zu Testzwecken verwendet, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich einen Probetrieb unter Produktivbedingungen als Teil des Abnahmeverfahrens vereinbart.
- 4.3 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Produktes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung einer Abnahme. Als ein unwesentlicher Mangel gelten auch Mängel, die mit zumutbarem Aufwand umgangen werden können.
- 4.4 Ist das von gripware geschuldete Arbeitsergebnis in abgeschlossene, getrennt abnahmefähige Teilergebnisse aufgespalten, so ist der Kunde verpflichtet, diese abzunehmen, wenn sie abnahmefähig sind. Komponenten bzw. Teilergebnisse, die vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten als abgenommen.
- 4.5 Das Ergebnis der Abnahme ist in einem von gripware und dem Kunden gemeinsam zu erstellenden und zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten, das auch eine Liste der Mängel enthält; das Protokoll ist auch bei Mangelfreiheit zu erstellen.
- 4.6 Das Verfahren in dieser Ziff. 4 findet entsprechende Anwendung, wenn anstelle einer Abnahme Freigaben oder Funktionsprüfungen vorgesehen sind, auch wenn diese nicht die Wirkung einer Abnahme haben sollen.

5. Dienstvertragliche Leistungen

- 5.1 Dienstvertragliche Leistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. gripware erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung; für die dabei vom Kunden angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der Kunde selbst verantwortlich.
- 5.2 Die Aufgabenstellung für sämtliche Leistungen wird vom Kunden vorgegeben. Zu Beginn der Leistungserbringung prüft gripware, ob die Aufgabenstellung für die Leistungserbringung hinreichend präzisiert und spezifiziert ist; ist dies nicht der Fall, rügt gripware dies unverzüglich.
Gegenstand von Dienstleistungen kann die Erbringung von Beratungsleistungen sein, z.B. von Gutachten, Analysen, Studien, Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Diagrammen und Bildern, die zu den vereinbarten Terminen erstellt sein müssen und die dem Kunden als Arbeitsergebnis überlassen werden.
Gegenstand von Dienstleistungen kann auch die Unterstützung des Kunden sein, insbesondere in Projekten des Kunden. Solche Leistungen umfassen etwa die Unterstützung bei Programmierung von Individual-Software, Systeminstallationen, Installation von Updates/Upgrades, Erstellung von Fachkonzepten, Lasten- oder Pflichtenheften, Durchführung von Schulungsmaßnahmen sowie die Unterstützung des Kunden bei Tests und Abnahmen.
- 5.3 gripware erhält vom Kunden alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, soweit dies im Vertrag vereinbart ist. Will der Kunde gripware konkretisierende fachliche Hinweise mitteilen, die gripware bei der Durchführung der Dienstleistungen zu beachten hat, hat dies regelmäßig bei der Verhandlung des Vertrags bzw. Einzelauftrags, spätestens aber so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der Dienstleistungen zu erfolgen, dass sich gripware darauf einstellen kann.
- 5.4 Ist die erbrachte Leistung nicht vertragsgemäß, so hat gripware nur dann keinen oder nur einen geminderten Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, wenn dem Kunden deswegen ein Schadensersatzanspruch zusteht. gripware kann, und ist auf Anforderung des Kunden verpflichtet, anstelle von Schadensersatz nicht vertragsgemäße oder mangelhaft erbrachte Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist kostenfrei zu wiederholen.

6. Pflege von Arbeitsergebnissen

Für die Pflege der Arbeitsergebnisse, insbesondere von kundenspezifischen Anpassungen der gripware Software, ist der Kunde grundsätzlich selbst verantwortlich. Individuelle Programmierungen sowie kundenspezifische Anpassungen der gripware Software basierend auf Customizing-Verfahren wie z.B. API-Programmierung, Scripting, Individualisierung von Stammdaten, Batch-Routinen etc. sind vom Software-Service gemäß den Pflegebedingungen ausgenommen.

Soll gripware etwaige diesbezüglich erforderliche Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Lauffähigkeit nach Lieferung neuer Versionsstände der gripware Software durchführen, sind diese gesondert vom Kunden zu beauftragen. In diesem Fall gelten die Pflegebedingungen und die darin geregelten Abläufe entsprechend für das betreffende Arbeitsergebnis. gripware kann für diese Pflege ein gesondertes Entgelt verlangen.

7. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

7.1 Nutzungsrechte an einem Arbeitsergebnis der Services, welches in der Anpassung oder Erweiterung von gripware Software besteht, richten sich grundsätzlich nach dem Umfang der Nutzungsrechte des Kunden an der betreffenden gripware Software, sofern dies nicht abweichend im Vertrag bzw. Einzelauftrag definiert ist. Mit Abnahme des entsprechenden Arbeitsergebnisses räumt gripware dem Kunden, aufschiebend bedingt durch Zahlung der vollständigen Vergütung, das Recht ein, die entsprechenden Arbeitsergebnisse ausschließlich als Bestandteil der gripware Software und im Rahmen der dem Kunden an der gripware Software eingeräumten Nutzungsrechte zu nutzen. Eine von der gripware Software getrennte Nutzung des Arbeitsergebnisses ist ausgeschlossen.

An anderen Arbeitsergebnissen der Services erhält der Kunde, sofern nicht abweichend vereinbart, ein unbefristetes, unwiderrufliches, räumlich nicht eingeschränktes, nicht ausschließliches und nur an mit dem Kunden verbundene Unternehmen i.S.d. §§15ff. AktG übertragbares Nutzungsrecht. Das Recht zur Bearbeitung, Vermietung, öffentlichen Aufführung, Vervielfältigung und zum Vertrieb der Arbeitsergebnisse an Dritte außerhalb des Kreises der mit dem Kunden verbundenen Unternehmen ist ausgeschlossen.

Abweichungen sind im Vertrag bzw. Einzelauftrag ausdrücklich zu vermerken.

7.2 Im Übrigen behält gripware alle Rechte am Arbeitsergebnis. Soweit der Kunde oder dessen Beschäftigte einschließlich Erfüllungsgehilfen, Dienstleister oder Subunternehmer Miturheber sind, wird der Kunde in Abstimmung mit gripware die notwendigen Schritte unternehmen, damit gripware über alle Miturheberrechte eigentumsgleich und beliebig verfügen kann.

7.3 Die Einräumung von Nutzungsrechten nach Ziff. 7.1 ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Begleichung sämtlicher gripware aus dem jeweiligen Einzelauftrag zustehenden Vergütungsansprüche. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte verbleiben vorbehaltlich anderer Regelungen bei gripware.

7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt das Arbeitsergebnis zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren bestimmungsgemäßen Betrieb des Arbeitsergebnisses bzw. der gripware Software zu vervielfältigen oder sonst zu verwerten oder eine Parallelentwicklung auszuführen oder ausführen zu lassen. Die Rechte des Kunden nach § 69 g UrhG bleiben unberührt.

7.5 Ein Arbeitsergebnis ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarung ausschließlich für einen Einsatz innerhalb des Territoriums des EWR einschließlich der Schweiz bestimmt.

7.6 Der Kunde erhält ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung nicht den Quellcode eines Arbeitsergebnisses. Dies gilt jedoch nicht für den Quellcode von ggfs. im Arbeitsergebnis enthaltenen Open Source Software Komponenten, deren zugehörige Open Source Lizenzen die Überlassung von Quellcode ausdrücklich vorsehen, sowie für Arbeitsergebnisse, bei denen von ihrer Natur her ein Quellcode überlassen werden muss (z.B. Skripte).

7.7 Dem Kunden ist bekannt, dass ein Arbeitsergebnis möglicherweise unter Verwendung von OpenSource-Software Komponenten entwickelt werden kann. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber gripware, bei der Verwendung des Arbeitsergebnisses die jeweiligen Open-Source-Lizenzbestimmungen zu beachten, und stellt gripware von jeder Haftung aufgrund Verstoßes gegen diese Open-Source-Lizenzbestimmungen frei, es sei denn, es fällt dem Kunden kein Verschulden zur Last.

8. Mangelhaftung

8.1 Für Sach- und Rechtsmängel an dem Arbeitsergebnis haftet gripware nach Maßgabe der AGB, bei Werkleistungen im Übrigen nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 633ff. BGB), soweit sich aus diesen Servicebedingungen nicht etwas anderes ergibt.

8.2 Die Parteien sind sich einig, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsgebiete objektiv fehlerfrei sind. Ein Mangel setzt daher voraus, dass eine Abweichung von der geschuldeten Funktionalität besteht, die für den Kunden nachteilig und bei der Nutzung auch spürbar ist.

Die geschuldete Funktionalität eines Arbeitsergebnisses richtet sich nach den technischen Spezifikationen des Vertrags bzw. Einzelauftrags und den ggfs. hierzu im Nachgang schriftlich getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien, und im Übrigen nach der Beschaffenheit, die bei Software der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art des Arbeitsergebnisses erwarten kann. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln von gripware, sind keine Beschaffenheitsangaben.

- 8.3 Ein Mangel liegt nicht vor, wenn eine zum Zeitpunkt der Erstinstallation vorhandene Funktionalität aufgrund eines Updates oder eines neuen Releases des Betriebssystems, der Systemumgebung des Kunden oder aufgrund veränderter Hardware-Voraussetzungen des Kunden nicht mehr oder nicht ordnungsgemäß verfügbar ist. Die in den technischen Spezifikationen dargestellten Funktionalitäten und Beschreibungen stellen keine Garantien dar, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

9. Integration von Logos und Corporate Design des Kunden

- 9.1 gripware berücksichtigt - soweit vereinbart - bei der grafischen und funktionalen Gestaltung des Arbeitsergebnisses Vorgaben, die sich aus dem Corporate Design des Kunden ergeben. gripware wird nach Rücksprache mit dem Kunden in diesem Fall Logos und sonstige Zeichen, die das Arbeitsergebnis oder den Kunden kennzeichnen, in die gestalterische Darstellung integrieren.
- 9.2 Der Kunde garantiert, dass keine Rechte Dritter an den zu integrierenden Logos, Bezeichnungen oder sonstigen Zeichen von dem Kunden oder von Dritten bestehen, die der vom Kunden beauftragten Verwendung durch gripware entgegenstehen. Der Kunde räumt gripware hiermit ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an dem Corporate Design, an den in das Arbeitsergebnis einzustellenden Logos und sonstigen Zeichen sowie gelieferten Inhalten ein, soweit dies für die Erbringung der Services erforderlich ist.

10. Projektleiter

Der Kunde benennt einen Verantwortlichen, der gripware kurzfristig die notwendigen Informationen geben kann und gibt, Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. gripware benennt ebenfalls einen Projektleiter, der die notwendige Expertise besitzt, ausreichend auskunftsfähig ist und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.

11. Vergütung und Vergütungsmodelle

- 11.1 Die Parteien können eine Vergütung zum Festpreis („**Vergütung zum Festpreis**“) und/oder eine Vergütung nach Aufwand („**Vergütung nach Aufwand**“) vorsehen. Dies ist im Vertrag bzw. jeweiligen Einzelauftrag festzuhalten. Es gilt eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, es sei denn, es wird ausdrücklich ein Festpreis vereinbart.
- Soweit keine individuelle Abrede getroffen wurde, gelten die jeweils aktuellen Sätze, die in der Preisliste auf der Webseite von gripware unter shop.gripware.de veröffentlicht sind.
- 11.2 Die Parteien können auch sonstige Vergütungsmodelle, die Elemente beider Vergütungsmodelle und/oder sonstige Vergütungsmechanismen wie z.B. eine Erfolgsbeteiligung enthalten, im Vertrag oder Einzelauftrag vereinbaren, bei einem Einzelauftrag gelten diese nur für den betreffenden Einzelauftrag.
- 11.3 Im Einzelauftrag angegebene Schätzpreise für Services, die auf Zeit- und Materialbasis vorgenommen wurden, sind grundsätzlich unverbindlich und beruhen auf der Erfahrung von gripware und einer nach dieser Erfahrung von gripware durchgeführten Bewertung des absehbaren Leistungsumfangs. Festpreise, Pauschalen oder verbindliche Obergrenzen sind ausdrücklich im Einzelauftrag zu vereinbaren.
- 11.4 Hat gripware eine Schätzung des voraussichtlichen Aufwands abgegeben (z.B. Kostenvoranschlag) und stellt sich heraus, dass der geschätzte voraussichtliche Aufwand tatsächlich überschritten werden wird, weist gripware den Kunden hierauf unverzüglich hin. Wenn der Kunde in diesem Fall gripware schriftlich anweist, keine weiteren Leistungen zu erbringen, so ist der Einzelauftrag mit Zugang der Anweisung bei gripware beendet und gripware nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen. gripware kann die bis dahin angefallene Vergütung, vergeblicher Aufwendungen sowie Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

12. Vergütung zum Festpreis

- 12.1 Bei einer Vergütung zum Festpreis sind die gegebenenfalls an das Erreichen bestimmter Meilensteine gekoppelten Zahlungen im jeweiligen Vertrag bzw. Einzelauftrag zu regeln, im Übrigen wird die Rechnung nach Abnahme gestellt.
- 12.2 gripware ist berechtigt, für vertragsgemäß erbrachte Leistungen bereits vor Projektende Abschlagsrechnungen zu stellen, z.B. kann hierfür ein Zahlungsplan vereinbart werden, der Abschlagszahlungen bei Erreichen bestimmter Meilensteine vorsieht.

13. Vergütung nach Aufwand

- 13.1 Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Aufwände von gripware gemäß den vereinbarten Konditionen und mangels Vereinbarung nach der Preisliste von gripware, wie sie jeweils aktuell auf der Webseite von gripware veröffentlicht ist:
- Wenn die Parteien einen Tagessatz vereinbaren, gilt dieser für acht (8) Arbeitsstunden pro Arbeitstag pro Person; ein Stundensatz beträgt in diesem Fall ein Achtel des Tagessatzes. Nicht voll geleistete Stunden werden anteilig je 30 Minuten bei kaufmännischer Rundung bezogen auf den jeweiligen Tagessatz vergütet.
 - Tages- bzw. Stundensätze schließen eventuelle Zuschläge für Leistungen außerhalb der regulären Arbeitszeiten sowie Samstags-, Sonntags- und Nachtzuschläge nicht ein, es sei denn, dies ist ausdrücklich angegeben. Soll auf Wunsch des Kunden ausnahmsweise in diesen Zeiten gearbeitet werden, sind individuell die entsprechenden Zuschläge zu vereinbaren. gripware stellt die Rechnung monatlich im Nachhinein und unter Angabe von erbrachtem Leistungsumfang und Leistungsart. Die Angaben sollen mindestens folgende Informationen erhalten: Datum, Name der Person, nachvollziehbare Beschreibung der Tätigkeit, Dauer.
- 13.2 Wird eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, hat dies keine Auswirkung auf eine etwaige werkvertragliche Qualifizierung der Services.

14. Reisen und Reisekosten

- 14.1 Reisen von Mitarbeitern von gripware erfolgen nur, wenn der Kunde diese ausdrücklich verlangt und gripware dem zustimmt.
- 14.2 Reisen werden grundsätzlich auf Grundlage einer Kilometerpauschale abgerechnet, die neben den Reisekosten auch die Arbeitszeit der betreffenden Person abdeckt. Die Abrechnung erfolgt gemäß dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bzw. Einzelauftrags jeweils aktuellen Preisliste von gripware, die auf der Webseite von gripware unter shop.gripware.de hinterlegt ist. Für Übernachtungen usw. wird eine Aufwands-Pauschale abgerechnet, deren aktuelle Höhe ebenfalls in der jeweils aktuellen Preisliste auf der Webseite von gripware hinterlegt ist. Individuelle Vereinbarungen sind möglich. gripware kann eine individuelle Vereinbarung insbesondere dann verlangen, wenn der Einsatzort außerhalb der EU liegt oder die Einsatzdauer mehr als fünf (5) hintereinanderliegende Kalendertage betragen soll.

15. Laufzeit(en), Kündigung

- 15.1 Werden dienstvertragliche Services für eine begrenzte Zeit beauftragt, werden diese für die vereinbarte Dauer erbracht und das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien ist ausgeschlossen.
- Werden dienstvertragliche Services ohne zeitliche Begrenzung beauftragt, gelten vorrangig eine ggfs. vereinbarte Mindestlaufzeit und Kündigungsfrist, ohne solche kann jede der Parteien die Leistungen mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Kalendermonatsende kündigen.
- Werden werkvertragliche Leistungen beauftragt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung hat innerhalb von vier (4) Wochen ab Kenntniserlangung der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zu erfolgen.
- gripware ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- a) fällige Zahlungen durch den Kunden trotz Nachfristsetzung nicht geleistet werden; oder
 - b) der Kunde trotz Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt; oder
 - c) der Kunde ein Arbeitsergebnis unter Verstoß gegen die ihm gewährten Nutzungsrechte verwendet; oder
 - d) durch einen Gläubiger des Kunden Ansprüche gegen gripware gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen wieder aufgehoben wird.
- 15.3 Ein wichtiger Grund liegt für jede Partei insbesondere vor, wenn sie berechtigt von einem Vertrag zur Überlassung von Software von gripware zurücktritt oder diesen berechtigt außerordentlich kündigt.
- 15.4 Im Fall einer Kündigung durch den Kunden gilt für die Vergütung Folgendes:
- a) Im Falle einer ordentlichen Kündigung werkvertraglicher Leistungen darf gripware 50% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung verlangen, wobei es jeder Partei freisteht nachzuweisen, dass gripware ein höherer oder niedrigerer Anteil als Vergütung zusteht.
 - b) Erfolgt die Kündigung nach einer Abnahme von Leistungen oder Teilen davon, bleibt der volle Vergütungsanspruch von gripware für die abgenommenen Bestandteile unberührt.
 - c) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung von Leistungen bleibt der Kunde verpflichtet, die zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung fällige Vergütung sowie die Vergütung für bis zu dem Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung erbrachte und noch nicht abgerechnete Leistungen zu zahlen. Ist die außerordentliche Kündigung jedoch von gripware zu vertreten, sind die nicht abgerechneten Leistungen nicht zu vergüten, soweit der Kunde an den bis zur Kündigung durch gripware erbrachten Leistungen infolge der Kündigung kein Interesse hat und die Leistungen für den Kunden nicht verwertbar sind.
- 15.5 In jedem Fall einer Kündigung durch gripware ist der Kunde verpflichtet, die gesamte vereinbarte Vergütung und im Fall einer außerordentlichen Kündigung auch die Vergütung für eine restliche (Mindest-) Laufzeit zu bezahlen, wobei sich gripware die durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Kosten anrechnen lassen muss.
- 15.6 Nach außerordentlicher durch den Kunden zu vertretender Kündigung durch gripware kann gripware von dem Kunden verlangen, die von gripware erhaltenen Datenträger und hiervon erstellte Sicherungskopien herauszugeben oder zu vernichten, das Arbeitsergebnis zu deinstallieren und etwaig verbleibende Reste des Arbeitsergebnisses aus dem IT-System so zu löschen, dass eine Wiederherstellung ausgeschlossen ist. gripware ist die ordnungsgemäße und vollständige Vernichtung und Löschung ohne Anfordern schriftlich zu bestätigen und auf Anfordern nachzuweisen. Macht gripware die Herausgabe oder Löschung geltend, enden mit außerordentlicher Kündigung sämtliche Nutzungsrechte des Kunden an dem Arbeitsergebnis.
- 15.7 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 gripware darf den Kunden als Referenz für ein Kundenprojekt benennen, es sei denn, im Vertrag oder Einzelauftrag ist etwas anderes vereinbart.
- 16.2 Es besteht keine Exklusivität. gripware darf auch für weitere Auftraggeber tätig sein und darf nach eigenem Ermessen beliebige Verträge mit Dritten eingehen. Einer vorherigen Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht. Die Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie die die Rechte von gripware an der Software werden hierdurch nicht berührt.